VERORDNUNG (EWG) Nr. 4178/88 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4122/87 über die Einfuhrkontingente im Rahmen der mengenmäßigen Beschränkungen (Fischwirtschaftsjahr 1988)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 360/86 des Rates vom 17. Februar 1986 zum Erlaß von Vorschriften über die Anwendung mengenmäßiger Beschränkungen für Fischereierzeugnisse in Spanien und Portugal (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4064/86 (2), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 360/86 können die in der Verordnung (EWG) Nr. 4122/87 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3407/88 (4), festgelegte Höhe der Kontingente sowie ihre vierteljährliche Aufteilung im Jahresverlauf angepaßt werden.

Portugal hat beantragt, das Kontingent für gefrorene Seehechte der Merluccius-Arten für das Wirtschaftsjahr 1988 um 6 100 Tonnen zu erhöhen.

Es empfiehlt sich daher, die Höhe dieses Kontingents sowie die vierteljährliche Aufteilung entsprechend anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Aufstellung unter Buchstabe B im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 4122/87 werden die Zahlen für gefrorene Seehechte der Merluccius-Arten der KN-Code 0303 78 10 und 0304 90 47 durch die folgenden Zahlen ersetzt:

„Jährliche Einfuhrkontingente	Vierteljahrestranchen			
	1	2	3	4
17 100	4 000	4 000	1 500	7 600"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1988

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1986, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1986, S. 9.
(3) ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1987, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 299 vom 1. 11. 1988, S. 61.